

02.03.90

VP - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP

1. Artikel 1

In Artikel 1 ist nach dem Wort:

"geändert:"

folgender Textteil einzufügen:

'Im 3. Unterabschnitt des 2. Abschnittes der Anlage zu § 1 wird in der Gebührennummer 263 der Betrag "201,--"

durch den Betrag

"402,--"

ersetzt.

Im 4. Unterabschnitt Buchstabe E des 2. Abschnittes der Anlage zu § 1 erhalten die Gebührennummern 321 und 321.1 bis 321.5 folgende Fassung:

Ausgeliefert am 02. MRZ. 1990

(noch Ziffer 1)

"321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	DM 798,--
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	DM 642,--
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	DM 558,--
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	DM 402,--
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer.	DM 402,--"

Begründung:

§ 6a Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz, das Verwaltungskostengesetz sowie die Finanzlage der öffentlichen Hand gebieten es, daß für kostenpflichtige Amtshandlungen kostendeckende Gebühren in Ansatz gebracht werden.

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrtsachverständigengesetzes besteht der Prüfungsausschuß mindestens aus einem Angehörigen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, einem Angehörigen des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und dem Leiter einer technischen Prüfstelle bzw. dem technischen Leiter einer Überwachungsorganisation oder deren Vertreter. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von ihrer gehaltsmäßigen Eingruppierung dem höheren Dienst zuzuordnen. Der Zeitaufwand des einzelnen Prüfers für die Prüfung eines Bewerbers (Korrektor von drei schriftlichen Arbeiten, mündliche Prüfung sowie praktische Prüfung zuzüglich der Beratung des Prüfungsausschusses einschließlich Wege- und sonstige Ausfallzeiten) beträgt mindestens 4 Zeitstunden. Bei drei Prüfern ergeben sich insgesamt 12 Zeitstunden. Dabei ist noch nicht einmal der Zeitaufwand für die schriftliche Begründung eines evtl. negativen Prüfungsergebnisses durch den Vorsitzenden besonders in Ansatz gebracht.

Der Stundensatz für einen Beamten/Angestellten des höheren Dienstes bei der Festsetzung von kostendeckenden Gebühren beträgt z.Z. DM 77,--, so daß sich allein aus dem Zeitaufwand der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Kostenaufwand von DM 924,-- ergibt. Für die im Rahmen der Prüfung anfallenden sonstigen Verwaltungstätigkeiten und Verwaltungskosten (z.B. Ladung zu den Prüfungsterminen, Beaufsichtigung während der schriftlichen Arbeiten, Ausfertigung des Prüfungsbescheides) sind DM 38,50 mindestens erforderlich, um eine Kostendeckung zu erreichen.

(noch Ziffer 1)

In einem ersten Schritt zur angestrebten Kostendeckung erscheint deshalb eine Verdoppelung der bisherigen Beträge in den Gebührennummern 263 und 321.1 bis 321.5 dringend geboten.

VP 2. Artikel 1

Fz Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

Die Gebührennummern 410 bis 413.3 der Anlage zu § 1 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung."

Begründung:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist zuletzt durch Verordnung vom 29. September 1989 geändert worden. Das in Artikel 1 enthaltene Zitat ist deshalb zu korrigieren. Durch die Verordnung sollen nur die Gebührennummern 410 bis **413.3 geändert werden. Der** 2. Unterabschnitt des 3. Abschnitts der Anlage zu § 1 besteht jedoch aus den Gebührennummern 410 bis 419. Durch die in der Verordnung vorgesehene Formulierung wären die Gebührennummern 414 bis 419 **entfallen.**

VP 3. Anlage

Fz

In der Anlage zu dieser Verordnung wird die Überschrift "2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen" gestrichen.

Begründung:

Folge der Änderung zu Artikel 1 (Ziff. 2).

Hinweis: Bei Annahme von Ziffern 1 und 2 ist Artikel 1 insgesamt neu zu fassen.

689/1/89

B

**4. Der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß anläÙlich seiner
Zustimmung zur Neunten Verordnung zur Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
(BR-Drs. 66/88 - Beschluß), mit dem er die Erwartung
geäuÙert hatte, daß die Gebührenordnung spätestens 1989
der Kosten-Erlös-Situation erneut angepaÙt würde. Er weist
darauf hin, daß nach jetzigem Erkenntnisstand die Gebühren-
ansätze im Landesbereich in vielen Positionen nicht zur
Kostendeckung ausreichen. Er bittet die Bundesregierung,
die Gebührenordnung in Abstimmung mit den Ländern zu
überprüfen und der veränderten Kosten-Erlös-Situation
anzupassen.